

Stellungnahme der Gerichtsverwaltungscommission

vom 26. Februar 2021

KR.Nr. K 0019/2021 (GER)

Kleine Anfrage Patrick Friker (CVP, Niedergösgen): Unzustellbare Post; Auswirkungen auf den Kanton Solothurn Stellungnahme der Gerichtsverwaltungscommission

1. Vorstosstext

Vermeht kann im Amtsblatt des Kantons Solothurn davon Kenntnis genommen werden, dass Urteile oder Verfügungen von Gerichten und Amtsstellen publiziert werden, dies aus dem Grund, dass die Post nicht zugestellt werden kann. Es ist davon auszugehen, dass unzustellbare Post für den Kanton Mehrkosten verursacht. Auch wäre es interessant zu wissen, was die Gründe sind, dass die Post nicht zugestellt werden kann und ob eine Optimierung in diesem Bereich möglich wäre.

Der Regierungsrat wird deshalb höflich gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Liegen im Kanton Solothurn Zahlen vor, welche die Anzahl von nicht zustellbarer Post, welche eine amtliche Publikation zur Folge haben, aufzeigt? Und wenn ja, wie hat sich die Anzahl in den letzten Jahren verändert?
2. Was für Mehraufwendungen verursachen solche Publikationen für den Kanton und wer trägt die Kosten?
3. Wo liegen die Gründe, dass Post nicht zugestellt werden kann, und somit eine amtliche Publikation notwendig wird?
4. Was müsste aus Sicht des Regierungsrates ändern, damit die Anzahl solcher Publikationen reduziert werden kann?
5. Sieht der Regierungsrat einen Handlungsbedarf, um solche Publikationen zu reduzieren?

2. Stellungnahme des Regierungsrates

2.1 Vorbemerkungen

In Absprache mit der Staatskanzlei fällt die konkrete Beantwortung der Fragen in die Zuständigkeit der Gerichtsverwaltungscommission (GVK). Aus diesem Grund beantwortet der Obergerichtspräsident namens der GVK die Fragen und nicht der Regierungsrat.

2.2 Zu den Fragen

2.2.1 Zu Frage 1:

Liegen im Kanton Solothurn Zahlen vor, welche die Anzahl von nicht zustellbarer Post, welche eine amtliche Publikation zur Folge haben, aufzeigt? Und wenn ja, wie hat sich die Anzahl in den letzten Jahren verändert?

Ja, konkrete Zahlen liegen vor. Eine Spezialzustellung durch die Post erfolgt, wenn eine Gerichtsurkunde (GU) nicht zugestellt werden konnte. Nach erfolglosen Zustellversuchen (in der Regel zwei oder drei Versuche) erfolgt die Rücksendung ans Gericht. Dieses veranlasst sodann

die amtliche Publikation im Amtsblatt gemäss den Voraussetzungen von Art. 141 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) bzw. Art. 88 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO).

Eine deutliche Zunahme dieser Publikationen, wie sie in der Anfrage vermutet wird, ist nicht ablesbar. Nachfolgenderr Aufstellung kann entnommen werden, dass die jährliche Grundmenge von GUs in Spezialzustellung durchschnittlich 830 betrug. Hiervon konnte die Post jährlich rund die Hälfte erfolgreich zustellen. Die postalisch nicht erfolgreichen Zustellungen der anderen Hälfte hatten demnach eine Publikation im Amtsblatt zur Folge.

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	Mittelwert
Grundmenge	601	833	809	809	802	763	801	901	962	866	979	830
Zustellung erfolgreich	353	427	517	489	393	399	366	406	460	390	375	416
Zustellung nicht erfolgreich	248	406	292	320	409	364	435	495	502	476	604	414
in Prozent	41	49	36	40	51	48	54	55	52	55	62	50

Wie die Zustellung einer Gerichtsurkunde zu erfolgen hat, regelt die Schweizerische Prozessordnung (ZPO oder StPO) abschliessend. Kann sie nicht physisch (durch Einschreiben mit Empfangsbestätigung) [oder qualifiziert elektronisch] erfolgen, kommt es unweigerlich zur Publikation. Die Zustellfiktion beim Nichtabholen der GU, wenn der Empfänger mit einer Zustellung rechnen muss, bleibt selbstverständlich vorbehalten.

2.2.2 Zu Frage 2:

Was für Mehraufwendungen verursachen solche Publikationen für den Kanton und wer trägt die Kosten?

Gemäss § 2 Abs. 1 des Gebührentarifs des Kantons Solothurn (GT, BGS 615.11) gelten Publikationskosten als Auslagen, welche zu ersetzen sind. Ist also eine Publikation erforderlich, sind in Zivilverfahren die Kosten grundsätzlich von der klagenden Partei zu bevorschussen (Art. 98 ZPO). In Strafverfahren werden die Kosten zu den Prozesskosten geschlagen und (je nach Ausgang des Verfahrens) der beschuldigten Person oder dem Staat zur Begleichung auferlegt.

Die Abrechnungen für Publikationen im Amtsblatt laufen über die kantonale Drucksachenverwaltung. Für eine Publikation im kantonalen Amtsblatt verlangt die Vogt-Schild Druck AG CHF 3.80 pro Millimeter. So kostet beispielsweise eine 3 cm lange Publikation im Amtsblatt CHF 114.- (30 mm x CHF 3.80). Der Drucksachenverwaltung werden die Kosten in Rechnung gestellt, das jeweilige Richteramt erhält keine physische Rechnung. Wie hoch die exakten Mehraufwendungen gesamthaft sind, konnte mit verhältnismässigem Aufwand in dieser kurzen Zeit nicht abgeklärt werden.

2.2.3 Zu Frage 3:

Wo liegen die Gründe, dass Post nicht zugestellt werden kann, und somit eine amtliche Publikation notwendig wird?

Die Gründe für eine öffentliche Bekanntmachung (sog. Edikalzustellung) sind abschliessend in den beiden eidgenössischen Prozessordnungen geregelt. Demnach erfolgt eine Zustellung durch Publikation im kantonalen Amtsblatt oder im Schweizerischen Handelsamtsblatt, wenn:

- der Aufenthaltsort der Adressatin oder des Adressaten unbekannt ist und trotz zumutbarer Nachforschungen nicht ermittelt werden kann;
- eine Zustellung unmöglich ist oder mit ausserordentlichen Umtrieben verbunden wäre;
- eine Partei mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland entgegen der Anweisung des Gerichts kein Zustellungsdomizil in der Schweiz bezeichnet hat.

2.2.4 Zu Frage 4:

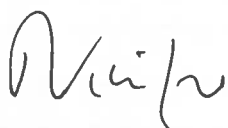
Was müsste aus Sicht des Regierungsrates ändern, damit die Anzahl solcher Publikationen reduziert werden kann?

Die Solothurner Gerichte müssen zwingendes Bundesrecht vollziehen und können somit die Anzahl von Publikationen nicht beeinflussen.

2.2.5 Zu Frage 5:

Sieht der Regierungsrat einen Handlungsbedarf, um solche Publikationen zu reduzieren

Aus Sicht der GVK ist kein Handlungsbedarf ersichtlich.



Daniel Kiefer
Obergerichtspräsident

Verteiler

Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat